

S A T Z U N G

über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl .S.577) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am **31. Mai 1976** (Änderungen am 27. 9. 1999, 12. 11. 2001 und 24. 10. 2005) folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist jeder Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3

Gebührensätze

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr 15,35 EUR.

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt seit 1. Juli 1976 (die Änderungen vom 27. 09. 1999, 12. 11. 2001 und 24. 10. 2005 sind im Text enthalten).